

99400252017000

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/46635/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400252017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Schwangerenberatung; Beantragung einer freiwilligen Förderung durch katholische Beratungsstellen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchwBerG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchwBerG
Teaser	Der Freistaat Bayern fördert freiwillig die katholischen Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen.
Volltext	Zweck Im Interesse von Pluralität und Wohnortnähe soll ein erweitertes Angebot an allgemeiner Schwangerenberatung ergänzend zum Beratungsangebot der staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen sichergestellt werden. Gegenstand Förderfähig sind Schwangerenberatungsstellen im Freistaat Bayern, die überwiegend Aufgaben der Schwangerenberatung gemäß Abschnitt I und Abschnitt II des Zweiten Teils des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG) mit Ausnahme der Schwangerschaftskonfliktberatung im staatlichen System erfüllen. Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind Träger der Schwangerenberatungsstellen, soweit sie die Voraussetzungen nach Art. 17 Nrn. 1 bis 3, 5 BaySchwBerG erfüllen. Danach müssen sie insbesondere • dem Bereich der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege angehören, • über die notwendigen Erfahrungen verfügen, • Gewähr für ordnungsgemäße Beratung und Erfüllung der Pflichten nach Art. 16 BaySchwBerG bieten, • dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiter Supervision und fachliche Fortbildung erhalten.

Modul	Sachverhalt
	Art. 16 Nr. 1 BaySchwBerG findet keine Anwendung. Art und Höhe Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Es wird ein Ausgabenpauschalbetrag in Höhe von 27.000 Euro je Beratungsstelle gewährt.
Erforderliche Unterlagen	• Angaben im Antrag sind durch geeignete Unterlagen zu belegen
Voraussetzungen	Die Schwangerenberatungsstellen müssen die Voraussetzungen des Art. 16 Nrn. 2 bis 11 BaySchwBerG erfüllen. Dazu gehört beispielsweise: • Mindestbesetzung, • Beiziehung Psychologen, Arzt, Juristen, • Öffnungszeiten, • jährlicher Tätigkeitsbericht, • keine Zusammenarbeit mit Abbruchseinrichtungen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Antragstellung und Verwendungsnachweisprüfung erfolgt bei der Regierung von Mittelfranken.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag soll bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal